

46. Hastet, wer eine von ihm mit dem Namen eines Anderen ohne dessen Wissen und Willen unterzeichnete Verpflichtungsurkunde dem darin als Gläubiger Bezeichneten gegeben hat, dem letzteren auf Erfüllung?

VI. Civilsenat. Urt. v. 1. Oktober 1896 i. S. M. Ehefr. (Bekl.) w. G. (Pl.). Rep. VI. 122/96.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der unstrittige Sachverhalt, um dessen Rechtsfolgen es sich gegenwärtig handelt, besteht darin, daß die Beklagte Ehefrau M. ein an den Kläger gerichtetes Schreiben mit dem folgenden Inhalte:

„Hierdurch bestätige ich Ihnen, daß ich für die von meinem Sohne Fritz gemachten Inlassos volle Bürgschaft übernehme“, mit dem Namen ihres Ehemannes H. L. M. ohne dessen Wissen und Willen unterschrieben hat und dem Kläger hat übergeben lassen, während der letztere die Unterschrift „H. L. M.“ für echt hielt und von dem vermeintlichen Aussteller selbst zu erhalten glaubte. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß unter diesen Umständen nach gemeinem deutschen Rechte die Beklagte selbst dem Kläger aus dem Bürgschaftsvertrage auf Erfüllung hafte; dieser Ansicht konnte jedoch nicht beigetreten werden.

Das Oberlandesgericht hat seiner Entscheidung eine Begründung gegeben, die in sich nicht frei von Widerspruch sein möchte. Zunächst

ist betont, daß die Klägerin, obwohl sie sich nicht ausdrücklich als Stellvertreterin ihres Ehemannes bezeichnet und für von ihm bevollmächtigt ausgegeben habe, doch stillschweigend erklärt habe, ihn verpflichten zu wollen und zu können, mit anderen Worten also: seine Bevollmächtigte zu sein und als solche aufzutreten. Wäre dies richtig, so würde es zur Begründung der vertragsmäßigen Haftung der Beklagten eines Zurückgehens auf das gemeine Recht überhaupt nicht bedürft haben. Es hätte vielmehr die Verurteilung der Beklagten schon auf den Art. 298 Abs. 2 in Verbindung mit dem Art. 55 H.G.B. gestützt werden können, wie auch das Landgericht es gethan hatte; und sogar hätte dies nicht allein auf Grund des § 30 des hamb. Einf.-Gef. zum H.G.B. geschehen können, nach welchem der Art. 298 allgemeine, nicht bloß auf Handelsgeschäfte beschränkte Geltung hat, sondern auch abgesehen hiervon, weil nämlich, während Art. 298 Abs. 2 jeden Fall begreift, wo jemand ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter abschließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, die hier in Rede stehende Bürgschaft zweifellos ein Handelsgeschäft war, nämlich nach Art. 273 Abs. 1 H.G.B. ein Handelsgeschäft des Klägers, als eines Kaufmannes, zu dessen Gewerbebetriebe dieses Geschäft gehörte, was nach Art. 277 daselbst genügt haben würde. Es ist nun aber jene Ausführung des Berufungsgerichtes nicht richtig, verstößt vielmehr gegen die Begriffe der Stellvertretung und der stillschweigenden Willenserklärung. Wer den Namen eines Dritten unter eine schriftliche Willenserklärung setzt, handelt keineswegs thatsächlich so, als ob er eine Vertretungsvollmacht besäße — denn dann würde er gerade mit seinem Namen unter Hinzufügung einer Nennung seines Vollmachtgebers unterzeichnen —, sondern wie jemand, der, einem Boten vergleichbar, den Auftrag hat, den ihm vom Geschäftsherrn mitgetheilten Willen durch Schreibung des Namens des letzteren zum Ausdruck zu bringen. Ferner aber könnte von einer stillschweigenden Erklärung, einen Auftrag oder eine Vollmacht von dem Dritten zu haben, doch nur einem solchen gegenüber die Rede sein, der seinerseits wüßte, daß nicht dieser Dritte selbst die betreffende Handlung vornehme (hier: die Unterschrift gebe), sondern an seiner Stelle der Andere, nicht aber jemandem gegenüber, bei dem die Vorstellung erregt ist, daß der Dritte selbst der Handelnde (der Unterschreibende) sei, wie das hier in Beziehung auf den Kläger der Fall war. Weiterhin giebt

denn auch das Berufungsgericht selbst den soeben als unhaltbar bezeichneten Standpunkt auf, indem es die unmittelbare Anwendbarkeit der angeführten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, bezw. des hamburgischen Einführungsgesetzes ablehnt. Es gründet seine Entscheidung schließlich nur darauf, daß, weil nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes ein falsus procurator zur Erfüllung des von ihm im Namen des fälschlich Vertretenen geschlossenen Vertrages verpflichtet sei, folgerichtigerweise der Fälscher einer fremden Unterschrift nicht günstiger behandelt werden dürfe. Aber auch dieser Grund trifft nicht zu. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob nach gemeinem Rechte eine Haftung des falsus procurator auf Vertragserfüllung, die allerdings vom III. Civilsenate des Reichsgerichtes wiederholt angenommen worden ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 6 S. 215 flg., Bd. 35 S. 145 flg.,

anzuerkennen ist. Selbst wenn dem so sein sollte, so kann deshalb noch nicht zugegeben werden, daß daraus die entsprechende Haftung desjenigen folgen würde, der eine Vertragsurkunde eigenmächtig mit dem Namen eines Dritten unterzeichnet hat. Denn entweder wäre jener unterstellte gemeinrechtliche Satz eine aus Zweckmäßigkeitsgründen eingeführte singuläre Rechtsnorm: dann verböte sich die entsprechende Anwendung von selbst (l. 14 Dig. de leg. 1, 3); oder es läge darin nur eine folgerichtige Anwendung oder Weiterbildung anerkannter Grundsätze: dann käme es erst noch auf die Tragweite dieser Grundsätze an. Ginge man z. B., wie es in dem soeben angeführten Reichsgerichtsurteile, welches sich im 35. Bande abgedruckt findet, geschehen ist, bei der Annahme vertragsmäßiger Haftung eines falsus procurator von dem Gesichtspunkte einer von ihm übernommenen Garantie für die Wirklichkeit seiner Vollmacht oder die eventuelle Genehmigung des Geschäftsherrn aus, so ist es klar, daß die Analogie bei dem Anfertiger und Geber einer fremden Unterschrift, die der andere Kontrahent von dem angeblichen Aussteller selbst zu empfangen glaubt, durchaus versagen würde. Bei dieser Sachlage greift entscheidend die Erwägung durch, daß die vom Berufungsgerichte angenommene Art der Haftung des Fälschers einer fremden Unterschrift weder aus den geschriebenen Quellen des gemeinen Rechtes zu entnehmen, noch gewohnheitsrechtlich eingeführt ist.

Selbstverständlich könnte ebensowenig daran gedacht werden, eine solche Haftung für das hamburgische Recht aus der Analogie des oben erwähnten § 30 des hamb. Einf.-Ges. zum H.G.B. in Verbindung mit Art. 298 Abs. 2. Art. 55 des letzteren zu folgern.

Aus diesen Gründen mußte das vorige Urteil nach § 527 Abs. 1 C.P.D. aufgehoben werden. Wäre von seiten des Klägers behauptet, daß ihm durch die irrtümliche Entgegennahme des falschen Verpflichtungsscheines des H. L. W. als eines von diesem selbst herrührenden ein Schade verursacht sei, oder ergäbe sich sonst aus dem tatsächlichen Vorbringen der Parteien ein Anhalt für eine solche Annahme, so würde möglicherweise Anlaß gegeben gewesen sein, die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über diesen Punkt an das Berufungsgericht zurückzuberweisen. So aber konnte von einer Erörterung der Frage abgesehen werden, unter welchen Voraussetzungen nach gemeinem Rechte in Fällen dieser Art ein Schadensersatzanspruch anzuerkennen sein würde, und war vielmehr nach § 528 Abs. 3 Ziff. 1 C.P.D. sogleich in der Sache selbst zu erkennen, und zwar die gegen diese Beklagte erhobene Klage als unschlüssig abzuweisen." . . .